Auflageexemplar

Friedhofreglement

der

Einwohnergemeinde Rapperswil BE

Die Einwohnergemeinde Rapperswil BE, gestützt auf

- die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- die kantonale Zivilstandsverordnung vom 3. November 2021
- die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010
- das Organisationsreglement Rapperswil BE vom 5. Dezember 2011

erlässt folgendes

Friedhofreglement

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an alle Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand/ rechtliche Grund lagen

Art. 1 Dieses Reglement regelt in Ergänzung zum übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Recht das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Rapperswil BE, insbesondere den Betrieb, die Benützung und Bestattungsformen.

Organ

Art. 2 Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache des Gemeinderates. Zur Erfüllung dieser Aufgabe setzt er die Liegenschafts- und Anlagenkommission ein.

II. Bestattungswesen

Bestattung in der Gemeinde

Art. 3 [1] Auf dem Friedhof Rapperswil BE und dem Friedhof Bangerten dürfen alle Verstorbenen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Rapperswil BE hatten, und alle totgeborenen Kinder, deren Eltern ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Rapperswil BE hatten, bestattet werden.

[2] Verstorbene aus dem Dorfteil Ruppoldsried werden grundsätzlich auf dem Friedhof Messen bestattet.

[3] Auf dem Friedhof Bangerten dürfen zudem alle Verstorbenen des Dorfs Scheunen (Gemeinde Jegenstorf) bestattet werden.

[4] Verstorbene ohne Wohnsitz in der Gemeinde Rapperswil können auf Gesuch hin auf dem Friedhof Rapperswil oder dem Friedhof Bangerten bestattet werden, wenn der Gebührenbetrag für Auswärtige entrichtet wird und der Grabunterhalt sichergestellt ist (vgl. Art. 38).

[5] Die Verstorbenen werden in fortlaufender Anordnung bestattet. Die Anordnung der Gräber erfolgt nach dem Friedhofplan. Die Aufsicht und Verantwortung hat der Friedhofgärtner.

Meldung der Todesfälle

Art. 4 [1] Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 2 Tagen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes mit einer ärztlichen Todesbescheinigung und den Personalausweisen der verstorbenen Person zu melden.

[2] Wer einen Leichnam findet, hat unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.

[3] Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte nach Massgaben der eidgenössischen Zivilstandsverordnung.

Aufbahrung

Art. 5 Nach Vorliegen der ärztlichen Todesbescheinigung ist der Leichnam in der Regel in einen Aufbahrungsraum zu überführen. Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen.

Bestattungsbewilligung

Art. 6 [1] Die Bestattung wird gestützt auf die Todesmitteilung des Zivilstandsamtes durch die Gemeindeverwaltung bewilligt.

[2] Die Angehörigen geben an, ob eine Erd- oder Feuerbestattung und welche Grabart gewünscht wird.

[3] Können keine Angehörigen ermittelt werden, so werden von Amtes wegen durch die Gemeindeverwaltung die für die Feuerbestattung notwendigen Vorkehrungen getroffen, wenn keine wichtigen Gründe dagegensprechen.

Bestattung/ Beisetzung

Art. 7 [1] Bestattungen finden in der Regel nur an Werktagen statt. Sie erfolgen das ganze Jahr hindurch. Einzuhalten ist eine Frist von mindestens 48 Stunden seit Eintritt des Todes. Ausnahmen richten sich nach kantonalem Recht.

[2] Den Bestattungstermin setzen der Friedhofgärtner und die Gemeindeverwaltung zusammen mit den Angehörigen und, sofern eine kirchliche Gedenkfeier stattfindet, der Pfarrperson fest.

[3] Die Bestattung erfolgt durch das Bestattungsunternehmen und den Friedhofgärtner nach den Angaben der Angehörigen.

Bestattungs-/ Gendenkfeier

Art. 8 [1] Die Gestaltung der Bestattungs-/Gedenkfeier ist Sache der Angehörigen.

[2] Bei einer kirchlichen Feier richtet sich die Form nach den geltenden Bestimmungen der Landeskirchen, der Kirchgemeinden und den konfessionellen Bräuchen.

III. Friedhofwesen

A) Friedhofordnung

Friedhofanlagen

Art. 9 [1] Der Gemeinderat entscheidet über die Erstellung, die Gestaltung, wesentliche Veränderungen und die Aufhebung der Friedhofanlagen.

[2] Der Gemeinderat bestimmt den Friedhofgärtner und ist für die umfassende Regelung des Vertragsverhältnisses zuständig.

Friedhofruhe

Art. 10 [1] Die Friedhofanlagen sind ein Ort der Ruhe, Besinnung und Begegnung. Sie sind der Bevölkerung frei zugänglich.

[2] Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt. Der Friedhofgärtner und die Gemeindeverwaltung sind befugt, Fehlbare zu ermahnen oder wegzuweisen.

Friedhofaufsicht

Art. 11 Die Aufsicht über Ordnung, Unterhalt und Gestaltung des Friedhofes obliegt der Liegenschafts- und Anlagenkommission.

B) Gräber

Bestattungsfelder/ Grabarten Friedhof Rapperswil

Art. 12 Der Friedhof Rapperswil bietet folgende Bestattungsmöglichkeiten:

Erdbestattungen:
- Familiengrab
- Einzelgrab für Erwachsene und Kinder

Urnenbestattungen:
- Familienurnengrab
- Einzelurnengrab für Erwachsene und Kinder
- Gemeinschaftsgrab
- Themengrab
  - Blumenrabatte
  - Blumenwiese
  - Haingrab
  - Sternengrab

Gedenkstätte:
- Sternengrab

Bestattungsfelder/ Grabarten Friedhof Bangerten

Art. 13 [1] Der Friedhof Bangerten bietet folgende Bestattungsmöglichkeiten:

Erdbestattungen:
- Familiengrab
- Einzelgrab für Erwachsene und Kinder

Urnenbestattungen:
- Familienurnengrab
- Einzelurnengrab für Erwachsene und Kinder
- Gemeinschaftsgrab

[2] Der Gemeinderat kann im Rahmen der Gestaltung des Friedhofs weitere Abteilungen oder Felder ausscheiden und Grabarten schaffen.

Grabtiefe und -anordnung

Art. 14 [1] Die Grabtiefe beträgt:

- Erwachsene:	160 cm
- Kinder bis 12 Jahre:	120 cm
- Urnen:	60 cm

[2] Der Abstand zwischen den Gräbern soll mindestens 60 cm betragen.

Beschaffenheit Särge und Urnen

Art. 15 [1] Es ist umweltverträgliches Sarg- oder Urnenmaterial, welches die Verwesung und den Abbau möglichst wenig behindert, zu verwenden.

[2] Für die Beisetzung im Themengrab oder Gemeinschaftsgrab müssen biologisch abbaubare Urnen verwendet werden.

Beisetzung auf bestehendem Grab

Art. 16 [1] Auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen kann die Urne auf einem bestehenden Grab beigesetzt werden.

[2] Die Beisetzung von Urnen oder Exhumation von Urnen ist nur im Beisein des Friedhofgärtners gestattet.

Grabschliessung/ Kranzspenden

Art. 17 [1] Das Grab ist nach der Beisetzung sofort einzudecken.

[2] Jedes Familien- und Einzelgrab wird mit einem Holzkreuz versehen, das mit Vor- und Familiennamen weiss beschriftet ist. Die Kosten dafür tragen die Angehörigen.

[3] Jedes Grab erhält eine fortlaufende Nummer, welche im Friedhofverzeichnis vermerkt ist. Die Gemeindeverwaltung führt die Gräberkontrolle.

[4] Kranz- und Blumenspenden werden nach der Trauerfeier durch den Friedhofgärtner auf dem Grab arrangiert.

Gemeinschaftsgrab

Art. 18 [1] Im Feld des Gemeinschaftsgrabes werden die Urnen nach einem internen Belegungsplan beigesetzt.

[2] Die Angehörigen verzichten auf eine persönliche Gestaltung der Grabstätte. Für Blumenschmuck wird ein gemeinsamer Platz zur Verfügung gestellt.

[3] Das Grab weist eine Rasendecke auf, die vom Friedhofgärtner gepflegt wird.

[4] Auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen werden Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr aufgeführt. Die Beschriftung ist in der Grabplatzgebühr enthalten.

Familiengrab

Art. 19 [1] Das Familiengrab ist eine gemeinsame Grabstätte für Familienmitglieder mit einer längeren Ruhedauer.

[2] Auf einem Familiengrab (Erdbestattung) können max. zwei Särge nebeneinander und zusätzlich bis zu sechs Urnen, resp. ein Sarg und zusätzlich bis zu sieben Urnen, beigesetzt werden.

[3] Auf einem Familienurnengrab können total bis zu acht Urnen beigesetzt werden.

Einzelgrab

Art. 20 [1] Auf einem Einzelgrab (Erdbestattung) können ein Sarg und bis zu drei zusätzliche Urnen beigesetzt werden.

[2] Auf einem Einzelurnengrab können bis zu total vier Urnen beigesetzt werden.

Kindergrab

Art. 21 Das Kindergrabfeld ist für Erd- und Urnenbestattungen mit Grabmal von Kindern bis 12 Jahre und von Totgeburten oder Fehlgeburten (Definition siehe Art. 9 ff ZStV) vorgesehen.

Themengräber

Art. 22 [1] Die Themengräber stellen eine Auswahl von vorgefertigten Urnengräbern in einem Grabfeld mit einheitlicher Gestaltung zur Verfügung. Pro Urnengrab können maximal 2 Urnen bestattet werden.

[2] Eine individuelle Bepflanzung ist nicht möglich. Die Grabplatte kann zum Abstellen von Blumen und Kerzen genutzt werden. Halten sich die Angehörigen nicht an diese Vorgaben, wird der Grabschmuck durch den Friedhofgärtner entfernt und entsorgt.

[3] Die Grabplatten werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Namensnennung auf der Grabplatte ist Bestandteil der Themengräber. Es werden einheitlich folgende Angaben eingraviert: Vorname, Name, Geburtsjahr, Todesjahr. Die Schriftart ist vorgegeben und kann nicht individuell gewählt werden. Eine Zweitbeschriftung ist möglich.

[4] Die Beschriftung ist in der Grabplatzgebühr enthalten.

Themengrab Blumenrabatte

Art. 23 Nach Absprache mit dem Friedhofgärtner darf ein freier vordefinierter Urnengrabplatz in der Blumenrabatte ausgewählt werden.

Themengrab Blumenwiese

Art. 24 Die Urnen dürfen nach Absprache mit dem Friedhofgärtner in der Blumenwiese frei platziert werden.

Themengrab Haingrab

Art. 25 Die Urnen dürfen nach Absprache mit dem Friedhofgärtner frei im Areal Hain platziert werden.

Themengrab Sternengrab

Art. 26 [1] Das Sternengrab ist für Urnenbestattungen für Totgeburten und Fehlgeburten ohne Grabmal vorgesehen.

[2] Ein Gedenken an Totgeburten oder Fehlgeburten ist nach Vorliegen einer ärztlichen Bestätigung auch ohne Beisetzung möglich.

[3] Auf Wunsch kann ein von der Gemeinde zur Verfügung gestellter Metallstern beim Gedenkmal angebracht werden.

[4] Auf Wunsch kann eine Beschriftung auf dem Stern angebracht werden, welche in den Grabgebühren enthalten ist.

[5] Für Grabschmuck wird ein gemeinsamer Platz zur Verfügung gestellt.

[6] Verwitterter oder defekter Grabschmuck kann vom Friedhofgärtner entfernt und entsorgt werden.

Grabruhe

Art. 27 [1] Die Ruhedauer beträgt für alle Gräber mindestens 25 Jahre.

[2] Für die Familiengräber und Kindergräber beträgt die Ruhedauer 50 Jahre.

[3] Eine Öffnung von Sarggräbern vor Ablauf der Ruhezeit (Exhumation) ist nur mit Bewilligung des kantonalen Gesundheitsamts oder unter Anordnung der Strafbehörden zulässig.

[4] Das spätere Beisetzen einer Urne auf einem bestehenden Grab verlängert die Ruhedauer nicht. Sie wird immer vom Zeitpunkt der ersten Bestattung an berechnet.

Aufhebung von Gräbern

Art. 28 [1] Nach Ablauf der Ruhedauer kann die Liegenschafts- und Anlagenkommission die Aufhebung von Gräbern verfügen.

[2] Die Aufhebung wird im Anzeiger mindestens 3 Monate vor Beginn der Arbeiten publiziert. Soweit die Angehörigen bekannt sind, werden sie persönlich benachrichtigt.

[3] Werden die betroffenen Gräber nicht innerhalb der gesetzten Frist von den Angehörigen geräumt, so wird über die nicht weggeräumten Grabmäler und Bepflanzungen verfügt.

[4] Urnen können nach Ablauf der Ruhedauer auf Gesuch hin und unter Gebührenfolge auf einem anderen Grab beigesetzt werden.

[5] Die Räumung einzelner Gräber ist auf Gesuch hin gestattet. Die Ruhedauer von mindestens 25 Jahren ist dabei einzuhalten.

Verlängerung

Art. 29 [1] Eine Verlängerung der Grabruhe von Familien- und Kindergräbern ist auf Gesuch hin unter Gebührenfolge um weitere 20 Jahre möglich.

[2] Eine Verlängerung der Grabruhe von Einzelgräbern ist auf Gesuch hin unter Gebührenfolge einmalig um weitere 6 Jahre möglich.

Bepflanzung/ Unterhalt Allgemein

Art. 30 [1] Die allgemeine Bepflanzung, Pflege und Unterhalt der Friedhofanlagen sind ausschliesslich Sache des Friedhofgärtners.

[2] Die Pflege der Themengräber und des Gemeinschaftsgrabs erfolgt ausschliesslich durch den Friedhofgärtner. Eine individuelle Bepflanzung durch die Angehörigen ist nicht möglich.

Bepflanzung/ Unterhalt Gräber

Art. 31 [1] Für die Bepflanzung wird unmittelbar vor dem Grabstein eine Pflanzfläche (Länge x Breite) frei gelassen:

- Familiengrab/Familienurnengrab: 105 cm x 120 cm
- Einzelgrab Erwachsene: 105 cm x 50 cm
- Einzelurnengrab Erwachsene: 60 cm x 50 cm
- Einzelgrab/Einzelurnengrab Kinder: 60 cm x 50 cm

[2] Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes (ausgenommen Themengräber und Gemeinschaftsgrab) verantwortlich. Die Weisungen der Liegenschafts- und Anlagenkommission und des Friedhofgärtners sind zu befolgen.

[3] Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Die Gräber dürfen nur auf der dafür bestimmten Fläche bepflanzt werden.
- Nachbargräber und die übrige Friedhofanlage dürfen durch Bepflanzungen einzelner Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- Bäume und Sträucher, welche die Grabmäler überragen, dürfen nicht gepflanzt werden.
- Pflanzen, welche Nachbargräber oder die Friedhofanlage beeinträchtigen, dürfen vom Friedhofgärtner zurückgeschnitten werden.
- Das Aufstellen von kleineren beweglichen Gegenständen auf den Gräbern ist erlaubt, sofern sie die Arbeiten nicht stören.
- Die Liegenschafts- und Anlagenkommission bestimmt die Umrandung der Pflanzfläche/Gräber.

[4] Der Friedhofgärtner ist berechtigt, welke Blumen und Kränze sowie unpassenden oder beschädigten Grabschmuck zu entfernen.

[5] Gräber, die trotz Aufforderung nicht bepflanzt oder unterhalten sind, werden durch den Friedhofgärtner angesät oder mit einer immergrünen Pflanzendecke versehen.

C) Grabmäler Familien-, Einzel- und Kindergräber

Bewilligung/Aufstellen

Art. 32 [1] Jedes Grab ist mit einem Grabmal zu versehen.

[2] Pro Grabstätte darf grundsätzlich ein Grabmal errichtet werden.

[3] Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer vorgängigen Bewilligung der Liegenschafts- und Anlagenkommission.

[4] Das Gesuch ist schriftlich einzureichen und hat eine Skizze mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Massstab 1:10, Angaben zur Beschriftung, zur Art des verwendeten Materials sowie die Namen und Adressen des Auftraggebers und des Grabmalerstellers zu enthalten.

[5] Das Eingravieren zusätzlicher Namen in bestehende Grabmäler ist bewilligungsfrei und der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

[6] Grabmäler dürfen frühestens 12 Monate nach der Erdbestattung aufgestellt werden. Für Urnengräber muss diese Frist nicht eingehalten werden.

[7] Das Aufstellen und Versetzen von Grabmälern ist nur an Werktagen und in Anwesenheit des Friedhofgärtners gestattet. Der Standort des Grabmals auf dem Grab wird vom Friedhofgärtner festgelegt.

weiteres Grabmal

Art. 33 [1] Auf Gesuch hin kann für eine Beisetzung auf einem bestehenden Grab ein weiteres Grabmal in untergeordneter Grösse von max. einem Drittel der Fläche des bestehenden Grabmals auf dem Grabplatz aufgestellt werden.

[2] Das bestehende Grabmal darf durch das zweite Grabmal nicht konkurrenziert werden. Das weitere Grabmal darf seitlich und in der Höhe das bestehende Grabmal nicht überragen.

Grösse

Art. 34 [1] Für Grabmäler sind folgende Dimensionen zulässig:

	max. Höhe (über Bodenplatte)	max. Breite	min. Dicke
Familiengrab/ Familienurnengrab	110 cm	130 cm	16 cm
Einzelgrab	110 cm	60 cm	16 cm
Einzelurnengrab	80 cm	60 cm	14 cm
Kindergrab/Kinder-urnengrab	80 cm	60 cm	14 cm

[2] Die Liegenschafts- und Anlagenkommission kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Material

Art. 35 [1] Als Material für das Grabmal sind gestattet: Kalkstein, Muschelkalkstein, Sandstein, Granit, Kunststein, unbehauene Felsblöcke und Holz in vorgeschriebener Grösse.

[2] Nicht gestattet sind:
- Grabsteine aus weissem oder schwarzem Marmor oder anderen grellen Materialien (z.B. in roter oder blauer Farbe)
- eiserne Kreuze
- Grabmäler in liegender Form
- Emailleschilder
- Zementsteine

Widerrechtliche Zustände

Art. 36 Werden Grabmäler widerrechtlich errichtet oder abgeändert, so muss der rechtmässige Zustand auf Anordnung der Gemeinde wiederhergestellt werden. Wird die mit Verfügung erlassene Aufforderung durch die Angehörigen nicht befolgt, so haben sie für die Kosten der Ersatzmassnahme aufzukommen.

Eigentum und Unterhalt

Art. 37 Das Grabmal bleibt Eigentum der Angehörigen, welche für die sachgemässe Pflege und einen sicheren Stand zu sorgen haben.

IV. Gebühren

Gebührentarif

Art. 38 [1] Die Gebühren werden im Anhang als integrierter Bestandteil dieses Reglements festgelegt und können vom Gemeinderat bis zu einer Höhe von maximal 140% der Teuerung angepasst werden. Ausgangspunkt der Teuerungsberechnung bildet der Indexstand Juli 2026 von 101.1 Punkten (Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Dezember 2015 = 100 Punkte).

[2] Die Zahlungspflicht obliegt den Angehörigen der Verstorbenen oder der mit der Regelung des Nachlasses beauftragten Person. Sie haben eine verantwortliche

Person zu bestimmen.

[3] Können die Gebühren nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so haben die engsten Angehörigen dafür aufzukommen. Sie werden nach der Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Zivilgesetzbuch bestimmt.

Bestattungskosten, unentgeltliche Bestattung

Art. 39 [1] Die Angehörigen haben für die Kosten der Bestattung (Gebühren, Kremation und Transport) aufzukommen.

[2] Hatte die verstorbene Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Rapperswil, so können die engsten Angehörigen um eine unentgeltliche Bestattung ersuchen, sofern sie durch die Übernahme der Bestattungskosten und Gebühren in eine finanzielle Notlage geraten würden.

[3] Der Anspruch auf unentgeltliche Bestattung entfällt, wenn Erbberechtigte durch Versicherungsansprüche der verstorbenen Person begünstigt werden.

[4] Sind keine Angehörigen vorhanden und können die Gebühren nicht aus dem Nachlass gedeckt werden, übernimmt die Gemeinde die Kosten der Bestattung auf dem Gemeinschaftsgrab oder einem bestehenden Grab.

[5] Übernommen werden maximal die Kosten
a) eines einfachen Sarges und die Einsargung sowie die Überführung des Leichnams in den Leichenraum/Krematorium
b) der Aufbahrung
c) der Kremation
d) der Grabplatzgebühren und Graberstellungskosten für die Bestattung im Gemeinschaftsgrab oder auf ein bestehendes Grab auf den Friedhöfen Rapperswil oder Bangerten inkl. Beschriftung

[6] Die Gemeinde Jegenstorf trägt die Kosten für die Bestattungen auf dem Friedhof Bangerten von minderbemittelten Verstorbenen aus dem Dorf Scheunen gemäss ihren Vorgaben.

V. Schluss- und Strafbestimmungen

Haftungsausschluss

Art. 40 Die Gemeinde lehnt jede Haftung für die sich auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler, ab. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.

Strafbestimmungen

Art. 41 [1] Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, kann mit einer Busse nach Gemeindegesetzgebung bis zu CHF 5‘000.00 bestraft werden.

[2] In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches und des kantonalen Strafrechtgesetzes.

Rechtspflege

Art. 42 [1] Verfügungen und Beschlüsse der Liegenschafts- und Anlagenkommission können innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat angefochten werden.

[2] Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.

[3] Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21).

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43 [1] Dieses Reglement inkl. Anhang tritt am 1. Juli 2027 in Kraft.

[2] Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Rapperswil vom 28. November 2016 aufgehoben.

Alle diesem neuen Reglement widersprechenden früheren Bestimmungen werden ebenso aufgehoben.

[3] Bestehende Verträge und Konzessionen gemäss den alten Reglementen bleiben bis zu deren ordentlichem Ablauf in Kraft.

Annahme

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 30. November 2026.

EINWOHNERGEMEINDE RAPPERSWI BE

Jolanda Streun	Sandra Guggisberg
Präsidentin	Sekretärin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Friedhofreglement vom 30. Oktober 2026 bis 30. November 2026 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Aarberg vom 30. Oktober 2026 bekannt.

Einsprachen: keine

3255 Rapperswil BE, 4. Januar 2027

Die Gemeindeschreiberin

Sandra Guggisberg

Anhang I

Gebührentarif zum Friedhofreglement der Gemeinde Rapperswil BE

Gestützt auf Art. 38 des Friedhofreglements vom 30.11.2026 gilt folgender Tarif:

	Einwohner*	**Auswärtige**
Graberstellungskosten		
- Erdbestattungsgrab	CHF 2’000.00	CHF 4’000.00
- Urnengrab	CHF 250.00	CHF 500.00
- Urnenbeisetzung auf Themengrab	CHF 250.00	CHF 500.00
- Sternengrab mit Urnenbeisetzung	CHF 250.00	CHF 500.00
- Sternengrab ohne Beisetzung	CHF 100.00	CHF 200.00
- Urnenbeisetzung auf Gemeinschaftsgrab	CHF 250.00	CHF 500.00
- Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab	CHF 250.00	CHF 500.00
- Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	CHF 250.00	CHF 500.00
Grabplatzgebühr		
- Familiengrab für 50 Jahre (Erdbestattung, Urne)	CHF 3'000.00	CHF 6'000.00
- Einzelgrab (Erdbestattung, Urne)	CHF 400.00	CHF 800.00
- Kindergrab für 50 Jahre (Erdbestattung, Urne)	CHF 200.00	CHF 400.00
- Gemeinschaftsgrab inkl. Beschriftung auf Grabmal	CHF 350.00	CHF 700.00
- Blumenrabatte inkl. Beschriftung auf Grabplatte	CHF 3'000.00	CHF 6'000.00
- Blumenwiese inkl. Beschriftung auf Grabplatte	CHF 1'000.00	CHF 2'000.00
- Haingrab inkl. Beschriftung auf Grabplatte	CHF 1'000.00	CHF 2'000.00
- Sternengrab mit/ohne Beisetzung inkl. Stern und Beschriftung	CHF 100.00	CHF 200.00
- Urne auf bestehendes Grab	CHF 0.00	CHF 0.00
- Familiengrab - Verlängerung um 20 Jahre	CHF 1‘500.00	CHF 3‘000.00
- Kindergrab - Verlängerung um 20 Jahre	CHF 100.00	CHF 200.00
- Einzelgrab - Verlängerung um 6 Jahre	CHF 100.00	CHF 200.00
Grabunterhalt durch die Gemeinde		
Siehe Reglement Spezialfinanzierung Friedhoffond		

*Einwohner/innen der Gemeinde Rapperswil und des Dorfs Scheunen

Ausgrabung (Exhumierung) und Wiederbeisetzung erfolgen nach Aufwand.